

## Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vereins Wiener Kinder- und Jugendbetreuung

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Tarifbestimmungen und Zahlungsmodalitäten
- III. Betreuungszeiten
- IV. Entlassungszeiten
- V. Aufsichtspflicht
- VI. Abholberechtigte
- VII. Haftung
- VIII. (Verdacht auf) Erkrankung eines Kindes
- IX. Beendigung der Betreuungsvereinbarung
- X. Schlussbestimmungen
- XI. Kontaktdaten

Etwaige Änderungen der Geschäftsbedingungen werden zum gegebenen Zeitpunkt bekannt gegeben.

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Betreuungsvereinbarung wird von der/dem Obsorgeberechtigten mit dem Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung abgeschlossen und ist ab dem darin geregelten Zeitpunkt gültig.
2. Gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für alle mit dem Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen.
3. Inhalte, die diesen Geschäftsbedingungen widersprechen bzw. von diesen abweichen, müssen gegebenenfalls zwischen der/dem Obsorgeberechtigten und dem Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung schriftlich vereinbart werden.
4. Vor dem Eintritt des Kindes in eine Betreuungseinrichtung ist von der/dem Obsorgeberechtigten jährlich ein Evidenzblatt auszufüllen. Mit Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich die/der Obsorgeberechtigte sowie deren/dessen Kind, die in der Betreuungseinrichtung geltenden Regeln einzuhalten.
5. Mit der Unterfertigung der Betreuungsvereinbarung erklärt die/der unterzeichnende Obsorgeberechtigte, dass sie/er die gesetzliche Obsorge über das Kind hat und alle maßgeblichen Änderungen der Daten des Evidenzblattes (z.B. Hauptwohnsitz, Kontaktpersonen, etc.) unverzüglich schriftlich der Leitung der Betreuungseinrichtung bekannt geben wird.
6. Im Falle einer Bevorzugung bei der Platzvergabe wegen Berufstätigkeit hat die/der Obsorgeberechtigte in der Zentrale des Vereins Wiener Kinder- und Jugendbetreuung ihre/seine Berufstätigkeit nachzuweisen. Dies hat durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises zu geschehen. Als Einkommensnachweis gilt die letztgültige Lohn- oder Gehaltsbestätigung, der aktuelle Auszug der Sozialversicherungsanstalt (bei selbstständigen Erwerbstätigen), die Inskriptionsbestätigung, eine aktuelle AMS-Kursbestätigung, ein freier Dienst- bzw. Werkvertrag über eine fortlaufende Tätigkeit oder die Bestätigung über eine laufende Ausbildung.
7. Die Übermittlung von Unterlagen an den Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung sowie deren fristgerechtes Einlangen erfolgt immer auf Verantwortung der/des Absenders/in. Die/der Übermittler/in hat dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen der Zentrale des Vereins Wiener Kinder- und Jugendbetreuung in verarbeitbarer Form zugehen.
8. Die Betreuung wird ausschließlich in Verbindung mit dem Essen angeboten. Das Essen wird in den Lern- und Freizeitklubs ab dem dritten Schultag angeboten und endet mit dem vorletzten Schultag.
9. An jenen Schulfreien Tagen oder in jenen Ferien, für die nur sehr geringe Anmeldezahlen vorliegen, kann der Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung die Betreuung an einem anderen Schulstandort organisieren.

## II. Tarifbestimmungen und Zahlungsmodalitäten

1. Die derzeit geltenden Elternbeiträge (Betreuungs- und Essensbeitrag) sind dem aktuellen Infoblatt für den Besuch einer Betreuungseinrichtung zu entnehmen. Das Infoblatt für die/den Obsorgeberechtigte/n wird den Kindern von den Betreuer/innen ausgehändigt. Der Elternbeitrag ist mittels Erlagschein, Einziehungsermächtigung oder Überweisung zu entrichten. Änderungen des Einzahlungsmodus bleiben dem Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung vorbehalten.
  - a. Zahlungsmodalität für die Betreuung in einem Lern- und Freizeitklub: Der Elternbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Das Fälligkeits- bzw. Einzugsdatum ist dem Erlagschein zu entnehmen.
  - b. Zahlungsmodalität für die Betreuung in den Semester- und Osterferien: Das Reservierungsentgelt ist sofort nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung fällig und wird bei der Vorschreibung des Elternbeitrages gegengerechnet. Bei Platzverzicht nach Einzahlung wird dieser Betrag jedoch nicht refundiert. Der Elternbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Das Fälligkeits- bzw. Einzugsdatum ist dem Erlagschein zu entnehmen.
  - c. Zahlungsmodalität für die Betreuung für sonstige Schulfreie Tage mit Betreuungsangebot: Der Elternbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Das Fälligkeits- bzw. Einzugsdatum ist dem Erlagschein zu entnehmen.
2. Etwaige Kostenbeiträge für Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und ähnliches sind von der/dem Obsorgeberechtigten zu tragen und werden gesondert verrechnet.
3. Für einkommensschwache Familien mit Hauptwohnsitz in Wien besteht die Möglichkeit einer Ermäßigung des Elternbeitrages. Eine rückwirkende Berücksichtigung von Bemessungsgrundlagen ist nicht möglich.
4. Die Abwesenheit des Kindes von der Betreuungseinrichtung begründet keine Rückvergütung von Betreuungsbeiträgen. Eine eventuelle Rückvergütung von Essensbeiträgen kann nur dann erfolgen, wenn das ganztägige Fernbleiben von der Schule mindestens 21 Tage vor der geplanten Abwesenheit des Kindes schriftlich per Email, Brief oder Fax an die in Punkt XI. angeführten Kontaktdaten bekannt gegeben wird. Bei unvorhersehbarem Fernbleiben findet keine Refundierung statt.
5. Die Kosten für Mahnspesen im Zusammenhang mit offenen Beträgen trägt die/der Obsorgeberechtigte. Die Höhe der Mahngebühren sind dem aktuellen Infoblatt für den Besuch einer Betreuungseinrichtung zu entnehmen.
6. Die Obsorgeberechtigten eines Kindes haften für allfällige aus der Betreuungsvereinbarung resultierende Zahlungsrückstände solidarisch.

## III. Betreuungszeiten

1. Betreuungszeiten in den Lern- und Freizeitklubs bzw. für die Betreuung in den Semester- und Osterferien sowie für sonstige Schulfreie Tage mit Betreuungsangebot:
  - a. Betreuungszeiten in den Lern- und Freizeitklubs: Die Betreuungszeiten sind Montag bis Freitag im Anschluss an den Unterricht bis 17.30 Uhr an allen Schultagen. Am ersten und letzten Schultag wird keine Betreuung angeboten.
  - b. Betreuungszeiten für die Betreuung in den Semester- und Osterferien sowie für sonstige Schulfreie Tage mit Betreuungsangebot: Die Betreuung der Volksschüler/innen, die während des Unterrichtsjahres in einer ganztägig geführten öffentlichen Volksschule bzw. in einem Lern- und Freizeitklub betreut werden, ist von 07.15 Uhr bis 17.30 Uhr möglich.
2. Als Eintritt in die Betreuungseinrichtung gilt der in der Betreuungsvereinbarung genannte Tag. Ein Eintritt zu einem anderen Zeitpunkt ist nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Vereinbarung mit dem Verein Kinder- und Jugendbetreuung möglich.

## IV. Entlassungszeiten

1. Die am Betreuungsstandort geltenden Entlassungszeiten sind dem aktuellen Infoblatt für den Besuch einer Betreuungseinrichtung zu entnehmen. Mit Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung nimmt die/der Obsorgeberechtigte diese Regelungen zustimmend zur Kenntnis.

## V. Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht für ein in einer Betreuungseinrichtung betreutes Kind beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der jeweiligen Betreuungseinrichtung und endet mit der Entlassung des Kindes aus der Betreuungseinrichtung.
2. Die Kontrolle des schulischen Erfolges des Kindes bleibt in der Verantwortung der/des Sorgeberechtigten. Notwendige Übungen bzw. Nachhilfe sind durch die/den Sorgeberechtigte/n zu veranlassen und liegen nicht im Verantwortungsbereich der Betreuer/innen.
3. Jedes Fernbleiben (geplante sowie unvorhersehbare Abwesenheiten bzw. ein Krankheitsfall) eines Kindes ist der Leitung der Betreuungseinrichtung vor dem erwarteten Eintreffen des Kindes in der Betreuungseinrichtung mitzuteilen.
4. Die Aufsichtspflicht für ein Kind ist nicht gegeben, wenn es sich in Begleitung einer/eines Sorgeberechtigten oder sonstiger Abholberechtigter befindet.

## VI. Abholberechtigte

1. Abholberechtigt ist grundsätzlich die/der Sorgeberechtigte.
2. Die/der Sorgeberechtigte kann eine Person/mehrere Personen schriftlich namhaft machen, die berechtigt ist/sind, das Kind aus der Betreuungseinrichtung abzuholen.
  - a. Solche Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben und müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind wahrzunehmen.
  - b. Bei einer Abholung durch bevollmächtigte Personen ist der Leitung der Betreuungseinrichtung eine schriftliche Erklärung über die Abholberechtigung vorzulegen, sofern die Person der Leitung der Betreuungseinrichtung nicht bereits schriftlich bekannt gegeben wurde. Für den Fall, dass sie/er den Mitarbeiter/innen nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität nachzuweisen.
  - c. Sofern Zweifel an der Berechtigung oder der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person bestehen, sind die Mitarbeiter/innen der Betreuungseinrichtung berechtigt, in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht die Übergabe des Kindes zu verweigern. Gegebenenfalls wird die/der Sorgeberechtigte von den Mitarbeiter/innen der Betreuungseinrichtung umgehend verständigt.
3. Bei ungebührlichem Benehmen der/des Sorge- bzw. Abholberechtigten gegenüber dem Personal der Betreuungseinrichtung kann durch die Leitung der Betreuungseinrichtung mündlich oder schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.

## VII. Haftung

1. Der Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung übernimmt keine Haftung für Gegenstände (insbesondere Wertsachen), die in die Betreuungseinrichtung mitgebracht werden.
2. Für Kinder, die in einer Betreuungseinrichtung des Vereins Wiener Kinder- und Jugendbetreuung betreut werden, besteht eine Unfallversicherung. Diese ist während der Betreuungszeit und der Aufsichtspflicht außerhalb der Betreuungseinrichtung gewidmeten Liegenschaften gültig, sofern keine andere Versicherung gültig ist.

## VIII. (Verdacht auf) Erkrankung eines Kindes

1. Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen Krankheiten, die durch ihren Gesundheitszustand andere Kinder beeinträchtigen oder sogar gefährden können, sind vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen. Selbiges gilt auch für Kinder mit Nissen- und Lausbefall.
2. Die Leitung der Betreuungseinrichtung ist vom Auftreten einer Infektionskrankheit ehestmöglich zu benachrichtigen.
3. Die Bestimmung der Ziffern 1. und 2. kommen bereits im Verdachtsfall zur Anwendung.
4. Bei Infektionskrankheiten hat der Nachweis der Genesung, wenn von der Betreuungseinrichtung gefordert, durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen. Bei Nissen- und Lausbefall ist eine Bestätigung der Nissen- und Lausfreiheit des Bezirksgesundheitsamtes bzw. der Desinfektions-

anstalt der MA 15 vorzulegen. Erst nach Vorlage dieser Bestätigung ist der Besuch der Betreuungseinrichtung wieder zulässig.

5. Medikamente (z.B. Hustensäfte, Antibiotika, homöopathische Arzneimittel usw.) werden in der Betreuungseinrichtung nicht verabreicht.
6. Bei chronisch kranken Kindern müssen die erforderlichen Maßnahmen zwischen der Leitung der Betreuungseinrichtung und der/dem Sorgeberechtigten abgesprochen werden. Der Leitung der Betreuungseinrichtung obliegt es, zu beurteilen, ob die besonderen Anforderungen des Kindes durch die Mitarbeiter/innen berücksichtigt und erfüllt werden können. Zeigt ein Kind während der Betreuungszeit in der Betreuungseinrichtung Symptome einer Krankheit, ist das Kind auf Verlangen der Leitung der Betreuungseinrichtung unverzüglich aus der Betreuungseinrichtung abzuholen.

## **IX. Beendigung der Betreuungsvereinbarung**

1. Die Betreuungsvereinbarung endet grundsätzlich mit dem in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Zeitpunkt. Ein darüber hinaus gehender Besuch des Kindes in einer Betreuungseinrichtung ist nach Abschluss einer neuerlichen Betreuungsvereinbarung möglich.
2. Beiden Vertragspartner/innen steht das Recht zu, die Betreuungsvereinbarung ohne Angabe von Gründen jeweils bis spätestens 15. des laufenden Monats mit Wirksamkeit per Ende des Folgemonats schriftlich aufzukündigen (ordentliche Kündigung). Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Einlangen beim Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung.
3. Der Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung hat bei Vorliegen von wichtigen Gründen, die eine Aufrechterhaltung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar machen, das Recht die Betreuungsvereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzukündigen (außerordentliche Kündigung). Wichtige demonstrativ angeführte Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere folgende:
  - a. ab zweimonatiger Nichtbezahlung der Elternbeiträge
  - b. bei Nichteinhaltung des vereinbarten Betreuungsbeginns, wenn keine Kontaktaufnahme innerhalb von 2 Wochen erfolgt
  - c. wenn aus schwerwiegenden Gründen, durch den Besuch der Betreuungseinrichtung eine Schädigung der übrigen Kinder und/oder der Betreuer/innen oder des Betriebes der Betreuungseinrichtung zu befürchten ist
  - d. wenn sich herausstellt, dass der Betreuungsaufwand für das Kind nicht abgedeckt werden kann
  - e. bei Nichtbekanntgabe von Änderungen der persönlichen Daten des Kindes bzw. der/des Sorgeberechtigten (Wohnort, Berufstätigkeit der/des Sorgeberechtigten, Sorgeberechtigung, Abholberechtigung)
  - f. bei ungebührlichem Verhalten der/des Sorgeberechtigten oder Abholberechtigten gegenüber den Betreuer/innen der Betreuungseinrichtung oder der dort betreuten Kinder
  - g. bei Zuwiderhandeln gegen ein seitens der Leitung der Betreuungseinrichtung ausgesprochenes Hausverbot

## **X. Schlussbestimmungen**

1. Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
2. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarung an sich. An die Stelle einer allenfalls unwirksamen Regelung tritt eine sinngemäße Ergänzung der Vereinbarung, die dem Sinn der ursprünglich in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung möglichst nahe kommt.
3. Gerichtsstand für alle auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Wien.
4. Die Daten werden EDV-unterstützt verarbeitet. Dazu ist beim Datenverarbeitungsregister unter DVR 0814580 eine Datenanwendung registriert.

## **XI. Kontaktdaten**

VEREIN WIENER KINDER- UND JUGENDBETREUUNG  
1150 Wien, Anschützgasse 1, 2.Stock  
Telefon: 01/524 25 09-0  
Fax: 01/524 25 09-30  
[office@wiener-kinderbetreuung.at](mailto:office@wiener-kinderbetreuung.at)  
[www.wiener-kinderbetreuung.at](http://www.wiener-kinderbetreuung.at)